

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Reglement über die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Zweck.....	4
§ 2	Gemeindeaufgaben.....	4
§ 3	Zuständiges Organ.....	4
§ 4	Erschliessung	5
§ 5	Hausanschlüsse	5
§ 6	Kataster.....	5
§ 7	Abtretungs- und Duldungspflicht.....	6
§ 8	Bauabstand	6
§ 9	Gewässerschutzbewilligungen	6
§ 10	Vollstreckung.....	6
2.	Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	6
§ 11	Anschlusspflicht.....	6
§ 12	Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern	7
§ 13	Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
§ 14	Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen.....	8
§ 15	Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	8
§ 16	Jauchegruben	8
§ 17	Grundwasserschutzzonen und -areale	8
§ 18	Einbauten in das Grundwasser.....	9
3.	Baukontrolle	9
§ 19	Baukontrolle und Bauabnahme	9
§ 20	Pflichten der Privaten	9
§ 21	Projektänderungen	9
4.	Betrieb und Unterhalt	10
§ 22	Einleitungsverbot.....	10
§ 23	Haftung für Schäden	10
§ 24	Unterhalt und Reinigung.....	10
5.	Finanzierung	11
§ 25	Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren.....	11
§ 26	Feststellung Abwassermenge.....	11
§ 27	Benützungsgebühr	11
§ 28	Fälligkeit.....	11
§ 29	Haftung für Gebühren.....	11

6.	Straf- und Schlussbestimmungen	11
§ 30	Strafbestimmungen	11
§ 31	Rechtsmittel	12
§ 32	Inkrafttreten	12

Reglement über die Abwasserbeseitigung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes (GG, BGS 131.1) vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) vom 3. Dezember 1978, §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) vom 4. März 2009 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV, BGS 711.41) vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet Lohn-Ammannsegg.

² Die Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg (nachfolgend Gemeinde genannt) ist Mitglied des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) mit Sitz in Zuchwil.

§ 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung der Abwässer erforderlich sind.

³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich § 13.

§ 3 Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.

² Die Bau- und Werkkommission ist allein zuständig für:

- a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
- c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),

- e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige Amt für Umwelt (AfU) und Eröffnung an die Gesuchstellenden aufgrund des gefällten Entscheides.
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO,
- i) die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 Planungs- und Baugesetz PBG).

² Die Gemeinde erstellt die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs. 4 PBG).

³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

¹ Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG).

² Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

³ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

⁴ Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere im Strassenbereich – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen oder sanieren lassen, inkl. das Anschlussstück (T-Stück) an die öffentliche Kanalisation.

⁵ Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Zweckverbands der Abwasserregion Solothurn-Emme (ZASE) ist eine Bewilligung des Verbands erforderlich. Massgebend ist das Reglement des Verbands.

§ 6 Kataster

¹ Die Bau- und Werkkommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4 und 5. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbands sind darin unterschiedlich darzustellen. Sie legt

in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

⁴ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Änderungen an der Hausanschlussleitung gegenüber der Gemeinde zu dokumentieren.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

¹ Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).

² Der Erwerb des Durchleitungsrechts für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Grundeigentümers. Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 PBG). Die Belasteten sind jedoch durch die Berechtigten zu entschädigen.

§ 8 Bauabstand

¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

² Das Unterschreiten des Bauabstands und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement als "Private" bezeichnet).

² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG). Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

2. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

§ 11 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen sowie kommunalen Planungs- und Baugesetzgebung.

§ 12 Vorbehandlung von gewerblich / industriellen Abwässern

¹ Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der Abwasserreinigungsanlage (ARA) ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.

² Die Gemeinde kann nach Anhörung des AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.

³ Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

¹ Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.

² Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

³ Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, kann die Gemeinde eine Ausnahmegewilligung erteilen. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

⁴ Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

⁵ Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

⁶ Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen oder unverhältnismässig ist, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 Gewässerschutzgesetz (GSchG).

⁷ Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng ab-

zugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, mit einem fugenlosen Belag zu versehen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.

⁹ Die Bau- und Werkkommission legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss dem Merkblatt des AfU „Abwasserbeseitigung und Frei- und Hallenbädern“ zu beseitigen. (Versickerung eben nicht erlaubt!)

¹¹ Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn

- a) die Kanalisation älter als 25 Jahre alt ist und
- b) das Bauvorhaben 60'000 Franken übersteigt.

§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.

² Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.

³ Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

§ 16 Jauchegruben

Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale

¹ Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, können ihre Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten

tigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

³ Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen der -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

§ 18 Einbauten in das Grundwasser

Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

3. Baukontrolle

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Gemeindebaureglement. Die Bau- und Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

² Die Bau- und Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.

§ 20 Pflichten der Privaten

¹ Der Bau- und Werkkommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Bau- und Werkkommission zu melden.

³ Die Pläne des ausgeführten Bauwerks sind spätestens innert 3 Monaten der Bau- und Werkkommission auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21 Projektänderungen

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standorts von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den

Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

4. Betrieb und Unterhalt

§ 22 Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- a) Abfälle jeglicher Art
- b) Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
- c) giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
- d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- e) Säuren und Laugen
- f) Öle, Fette, Emulsionen
- g) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
- i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- j) warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Im Übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

5. Finanzierung

§ 25 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren

¹ Die Abwasserentsorgung finanziert die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

1. Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
2. Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)

² Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und die Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind einem separaten Reglement der Gemeinde geregelt.

§ 26 Feststellung Abwassermenge

Die Abwassermenge richtet sich nach dem Wasserverbrauch.

§ 27 Benutzungsgebühr

¹ Für die Grund- und Verbrauchsgebühren haften die Grundeigentümer. Diese erhalten eine Rechnung.

² Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch eine Akontozahlung erheben.

§ 28 Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Die Rechnung darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (Anschluss der Hauszuleitung an öffentliche Leitung) gestellt werden.

² Die Benutzungsgebühr wird ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

⁴ Die erste Mahnung bleibt gebührenfrei. Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

§ 29 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet die Verkäuferschaft für die ausstehenden einmaligen und jährlichen Abgaben und Gebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Bau- Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement, und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden

§ 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die öffentliche Kanalisation vom 1. Januar 1972 mit allen bisherigen Änderungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 mit Beschluss Nr. GVB15009 genehmigt.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2016/882 vom 17. Mai 2016 genehmigt.
